

## **B e g r ü n d u n g**

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

### **A) Planungsrechtliche Voraussetzungen:**

- 1.) Die Gemeinde Wessobrunn besitzt einen, von der Regierung von Oberbayern, mit Bescheid vom 21.01.1993, AZ.420-4621-WM-32-1, genehmigten Flächennutzungsplan. Am 29.11.1999 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung ist noch nicht abgeschlossen.
- 2.) Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen zweigeteilten Bebauungsplan mit zwei Geltungsbereichen:
  - Bereich A
  - Bereich BBeide Geltungsbereiche befinden sich im Außenbereich. Auf Bereich A befindet sich das Betriebsgelände der Fa. Schröder. Im jetzigen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als von der Genehmigung ausgenommene Fläche und landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Bereich B ist im jetzigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Grünfläche festgesetzt.
- 3.) Die Firma Schröder beabsichtigt das bestehende Betriebsgelände nach Norden zu erweitern. Um eine geordnete, städtebauliche Entwicklung zu erreichen, hat die Gemeinde beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.
- 4.) Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde die Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Weilheim - Schongau beauftragt.
- 5.) Mit der Ausarbeitung des Grünordnungsplanes wurde das Planungsbüro Joseph Wurm, Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt BDLA in Weilheim beauftragt.

### **B) Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsbereiches:**

- 1.) Der Geltungsbereich A liegt südöstlich des Gemeindeteils Sankt Leonhard in Forst und Templhof, im Gemeindeteil Feuchten, Gemeinde Wessobrunn. Bereich B liegt nordwestlich des Geltungsbereiches A, direkt an der Gemeindestraße und beim Tennisplatz.
- 2.) Der Bereich A ist im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlicher Fläche umgeben. Im Südosten und Westen von Wohnbebauung (Splitter-siedlung, Aussiedlerhof). Der Bereich B ist im Norden von Dorfgebiet und im Westen, Süden und Osten von landwirtschaftlicher Fläche umgeben.

- 3.) Im Planungsgebiet ist das bestehende Betriebsgelände der Firma Schröder mit Büro-, Fabrikgebäude und Lagerhalle vorzufinden. Westlich davon steht ein freistehendes Einfamilienhaus (Bereich A). Der Bereich B besteht aus einer Hangfläche (Grünfläche).
- 4.) Der Untergrund besteht aus lehmigem Kies und Lehm.
- 5.) Grundwasserstand ist nicht vorzufinden.
- 6.) Der Geltungsbereich (A und B) beinhaltet insgesamt eine Fläche von ca. 23.300 m<sup>2</sup>.

### **C) Geplante bauliche Nutzung:**

Der Geltungsbereich A wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Das westlich des Betriebsgebäudes stehende Wohnhaus ist dem Gewerbebetrieb zugeordnet und wird als Betriebsleiterwohnhaus genutzt. Durch Festsetzung der Baumassenzahl in Verbindung mit einer maximalen Bauhöhe soll eine orts- und landschaftstgerechte Bauweise innerhalb des Gewerbegebietes erreicht werden. Mit der Wahl der Dachform beim Gewerbebau von einzelnen Gebäudeteilen wird auf die vorgegebene Landschaftsform eingegangen und das Gesamtgebäude harmonisch eingefügt.

Der Bereich B wird als zusätzliche Ausgleichsfläche festgesetzt.

### **D) Planungserfordernis:**

Seit 1972 befindet sich in der Gemeinde Wessobrunn das Maschinenbauunternehmen der Firma Schröder als Familienbetrieb. Die Firma beschäftigt inzwischen 100 Mitarbeiter und hat sich damit zum größten Arbeitgeber in der Gemeinde entwickelt. Das mittelständische Unternehmen ist weltweit tätig. In den vergangenen Jahren wurden bereits verschiedene bauliche Erweiterungen genehmigt und durchgeführt. Um den heutigen Anforderungen an Betriebs- und Produktionsabläufen gerecht zu werden, ist eine zusätzliche Erweiterung unumgänglich. Um die Existenz der Firma zu sichern und dem damit verbundenen Erhalt der Arbeitsplätze, wurde die Entscheidung getroffen, den Firmenstandort im Gemeindeteil Feuchten zu belassen. Der überwiegende Teil der Beschäftigten lebt in den umliegenden Gemeindeteilen. Zur Gewährleistung der städtebaulichen Ordnung beabsichtigt die Gemeinde diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

## **E) Flächenverteilung:**

|  |            |                             |
|--|------------|-----------------------------|
| Nettobaupfläche  | ca.        | 8.100 m <sup>2</sup>        |
| öffentliche Verkehrsfläche   | ca.        | 1.300 m <sup>2</sup>        |
| Ausgleichsfläche (Flächenanteile aus Bereich A, Bereich B)                               | ca.        | 5.700 m <sup>2</sup>        |
| Restflächen (Bereich A: Stellplatzflächen, nicht überbaute Flächen, private Grünflächen) | ca.        | 8.200 m <sup>2</sup>        |
| <hr/>  |            |                             |
| <b>Geltungsbereich gesamt</b>  | <b>ca.</b> | <b>23.300 m<sup>2</sup></b> |
| davon beinhaltet Geltungsbereich A   | ca.        | 21.000 m <sup>2</sup>       |
| und Geltungsbereich B  | ca.        | 2.300 m <sup>2</sup>        |

## **F) Immissionsschutz:**

Im Textteil des Bebauungsplanes sind Festsetzungen getroffen, um den Richtlinien des Immissionsschutzes gerecht zu werden.

## **G) Erschließung:**

- 1.) Die Zufahrt zum Betriebsgelände Schröder erfolgt im östlichen Bereich des Grundstücks durch die angrenzende Gemeindestraße.
- 2.) Die Stromversorgung erfolgt durch die Isar - Amper - Werke.
- 3.) Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde Wessobrunn sichergestellt.
- 4.) Die Abwässer werden über die Kleinkläranlage auf dem Grundstück beseitigt.
- 5.) Das Gewerbegebiet wird an die Müllabfuhr angeschlossen.

## **H) Grünordnung:**

### **1. Bestandsaufnahme und Bewertung (Analyse)**

#### 1.1 Lage im Naturraum, Geologie

Das Gewerbegebiet „Feuchten“ mit dem Maschinenbetrieb Schröder liegt isoliert zwischen den Ortsteilen St. Leonhard, Tempelhof, Feuchten und Hub, umgeben von landwirtschaftlichem Grünland.

Im Bereich der bestehenden Bebauung grenzen vier verschiedene geologische Formationen aneinander:

- Ungegliederte Würmmoräne um St. Leonhard
- Hochwürmzeitlicher Schotter (Rinne von Feuchten nach St. Leonhard)
- Würm-Endmoräne bzw. Rückzugsmoräne mit Wallform (Gut Hub), gekennzeichnet durch stark gegliedertes Relief
- Rißzeitlicher Schotter um Feuchten

#### 1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Im Regionalplan der Region 17 ist das Bearbeitungsgebiet als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ ausgewiesen.

### 1.3 Beschreibung des Bearbeitungsgebietes

Entlang der Nordgrenze befindet sich eine freiwachsende Feldhecke (Heckenstreifen II), welche die Gebäude nach St. Leonhard hin völlig verdeckt. Der Betrieb ist von dort aus nicht einsehbar. Die Hecke dürfte ca. 10 Jahre alt sein und ist ökologisch gesehen nicht von besonderem Wert.

Auf dem Flurstück 908/2 befindet sich ein erhaltenswerter Baumbestand aus Rot-Buchen, Stiel-Eichen, Süß-Kirschen und einer Eibe. Im Unterwuchs herrschen Haselnußsträucher vor. Vorgelagert ist ein Saum aus hochstaudenreichen Altgrasfluren.

Entlang der Südseite des Betriebsgeländes besteht die Grenzbepflanzung (Heckenstreifen I) aus einem schmalen Heckenstreifen mit einzelnen Grau-Erlen, Weiß-Birken sowie wenigen Ebereschen.

Der Parkplatz im Eingangsbereich des Gebäudes ist mit einzelnen Birken und einer randlichen Unterpflanzung aus Hartriegel, Wildrose, Hasel u. a. gut eingegrünt.

Die Westseite der bestehenden Halle ist ebenso wie die Nordseite mit einer ca. 10 Jahre alten freiwachsenden Hecke mit Bäumen gut eingewachsen und grenzt damit das Gewerbegebiet gegen das anliegende Wohnhaus visuell ab. Auf der Westseite der Betriebsleiterwohnung bildet eine Fichtenhecke die Eingrünung.

### 1.4 Bewertung

Zwar wurde das heute ca. 10 Jahre alte Betriebsgelände seinerzeit nicht in einen baulichen Kontext gestellt, sondern im bis dahin unbebauten Außenbereich errichtet, jedoch konnte der Betrieb relativ gut in das bewegte Gelände eingebettet werden. Seine Lage kann daher als nicht übermäßig exponiert eingestuft werden. Auch die damals vorgenommene Eingrünung trägt heute zur optischen Auflösung der scharfen Konturen des Gebäudes bei.

Durch die geplante Betriebserweiterung und die Ergänzung der Feuerwehrumfahrt müssen größere Teile der inzwischen visuell wirksam gewordenen Eingrünung entfernt werden. Neben der Ausgleichsregelung für den Neubau kommt daher auch einer standortangepaßten Wiedereingrünung des bestehenden Betriebes in Teilbereichen erhöhte Aufmerksamkeit zu.

Die Betriebserweiterung erfolgt nach Norden im unmittelbaren Anschluß an das alte Gebäude und betrifft damit ein Gebiet von überwiegend geringer Bedeutung für den Naturhaushalt, allerdings von relativ hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Es handelt sich hierbei um intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland (Intensivgrünland) mit mäßiger Geländewellung sowie um die freiwachsende Feldhecke (Heckenstreifen II) entlang der bislang nördlichen Grenze des Betriebsgeländes.

Der Ausbau der Feuerwehrumfahrt im Bereich des bestehenden Gebäudes hat die Entfernung der südlichen und teilweise westlichen Grenzeingrünung zur Folge. Dieser Heckenabschnitt ist jedoch lückiger und schmaler als die oben genannte Feldhecke, weshalb dieser Heckenabschnitt eine geringere optische und ökologische Funktion erfüllt.

Im Bereich des Wohngrundstückes geht ebenfalls ein Streifen Grünland verloren (Gartenfläche)

Den ökologisch wertvollsten Bereich im Bearbeitungsgebiet stellt das unter 1.3 beschriebene Feldgehölz auf Fl.-Nr. 908/2 dar. Hier wird lediglich der vorgelagert nitrophytenreiche Altgrasbestand (Altgrasflur) zum Parkplatzbau herangezogen. Eine Beeinträchtigung des Gehölzbestandes wird vermieden.

## 2. Geplante bauliche Maßnahmen

- Erweiterung des Gebäudekomplexes nach Norden
- Schaffung einer Freilagerfläche westlich des Neubaus
- Aufstockung des bestehenden Gebäudes
- Erweiterung der Feuerwehrumfahrt

Die aufgelisteten Maßnahmen verändern die Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundflächen. Das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden durch die geplante Betriebserweiterung nachhaltig beeinträchtigt. Nach Art.6 Abs.1 BayNatSchG stellen die oben genannten Maßnahmen daher einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Auf die bei Eingriffen anzuwendende Eingriffsregelung wird im Folgenden näher eingegangen.

## 3. Eingriffsregelung

### 3.1 Rechtliche Grundlage

Das BNatSchG sieht in § 8a Abs.1 für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Innenbereichssatzungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach §1a Abs.2 Nr.2 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach §1 Abs.6 BauGB zu berücksichtigen.

### 3.2 Auswirkungen des Eingriffs:

Die bauliche Erweiterung im Norden des bestehenden Gewerbegebietes bringt folgende Eingriffe mit sich:

- Rodung einer freiwachsenden Hecke
- Überbauung von landwirtschaftlichem Grünland
- Versiegelung für Erschließung und Freilager
- Teilversiegelung für Feuerwehrumfahrt und Stellplätze

Die Aufstockung des südlichen Gebäudeteiles hat natürlich zu allererst Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Einsehbarkeit des Komplexes) und zweitens durch die neu zu schaffende Feuerwehrumfahrt bzw. Verbreiterung Auswirkungen auf die vorhandene Bepflanzung und die Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen (Auswirkungen auf die Schutzgüter „Arten und Lebensräume“, „Boden“ und „Wasser“).

Der hohe Versiegelungsgrad und damit die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushaltes sind neben dem Faktor Landschaftsbild die für diese Ausgleichskonzeption wichtigsten und bestimmendsten Faktoren.

### 3.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gegenüber der 1. Planungsphase konnten die nachstehend genannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen planerisch verwirklicht werden. Dabei wurden folgende Schutzgüter besonders berücksichtigt:

#### – Schutzgut Arten und Lebensräume:

Erhaltung des Feldgehölzes mit altem Baumbestand durch Verlagerung der ge-

pflanzen Stellplätze in den Bereich des vorgelagerten nitrophilen Altgrasbestandes. Da diese Stellplätze lediglich der Abdeckung des Spitzenbedarfes dienen, erfolgt die Ausführung gänzlich als Schotterrasen

Erhaltung eines Großteiles der freiwachsenden Hecke am westlichen und östlichen Grundstücksrand

Erhaltung der Fichtenhecke und des Gartens der Betriebsleiterwohnung

– Schutzgut Wasser:

Grunderwerb für Regenrückhaltefläche (nördlich der Bauflächen)

– Schutzgut Boden:

Reduzierung des Versiegelungsgrades

### 3.4 Bilanzierung der Eingriffe bzw. Ermittlung des Ausgleich-Bedarfs

Die verschiedenen, vom Eingriff betroffenen Landschaftselemente werden in Tabelle 1 einzeln aufgeführt. Jedes einzelne Landschaftselement wird gemäß der Bestandsaufnahme und Bewertung (siehe Kapitel 1) nach seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingestuft. Diese Einstufung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" in drei Kategorien (I = geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, II = mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild und III = hohe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild). Den Kategorien wird ein oberer (+) oder unterer (-) Wert, der den Kompensationsfaktor bestimmt, zugeordnet. In Kategorie I liegt der Faktor zwischen 0,3–0,6 für Gebiete mit hohem Versiegelungs- oder Nutzungsgrad bzw. zwischen 0,2–0,5 für Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- oder Nutzungsgrad.

Da bei diesem Bauvorhaben die Planung nach dem Prinzip der „umfassenden Vermeidung“ betrieben wurde, ist es gerechtfertigt, die niedrigen Kompensationsfaktoren anzusetzen.

Der Ausgleichsflächen-Bedarf beläuft auf 5252 m<sup>2</sup> (siehe dazu Tabelle 1).

*Tabelle 1: :Ausgleichs-Flächenbedarf unter Berücksichtigung der „umfassenden Vermeidung*

| <i>Bestandsbewertung</i>  |                   | <i>Eingriff in qm</i> |                        | <i>Kompensationsbedarf</i> |                      |
|---------------------------|-------------------|-----------------------|------------------------|----------------------------|----------------------|
| <i>Landschaftselement</i> | <i>Einstufung</i> | <i>Eingriffsart</i>   | <i>Eingriffsfläche</i> | <i>Komp.-Faktor</i>        | <i>Flächenbedarf</i> |
| Heckenstreifen I          | I,-               | Feuerwehr             | 334                    | 0,3                        | 100                  |
| Intensivgrünland          | I,+               | Neubau                | 7708                   | 0,6                        | 4625                 |
| Heckenstreifen II         | I,+               | Neubau                | 437                    | 0,6                        | 262                  |
| Gartenfläche              | I,+               | Feuerwehr             | 367                    | 0,3                        | 110                  |
| Altgrasflur, nitrophyt.   | I,+               | Parkplatz             | 514                    | 0,3                        | 154                  |
|                           |                   |                       |                        | gesamt                     | <b>5252</b>          |

### 3.5 Beschreibung und Bilanzierung der bereitzustellenden Ausgleichsflächen

Um den Ausgleichsflächenbedarf für die Betriebserweiterung zu decken, wurde im Anschluß an die geplante Bebauung eine weitere Fläche erworben, auf der ein Regenrückhalte- und Biotopweiher entstehen soll. Aufgrund dieser Doppelfunktion des Weihers, der nicht nur die rein technische Funktion eines Rückhaltebeckens erfüllen soll, sondern in der Art seiner Ausführung dazu geeignet ist, einigen Tier-

und Pflanzenarten der eutrophen Stillgewässer einen neuen Lebensraum zu bieten, halten wir es für angemessen, die tatsächliche Größe dieser Ausgleichsfläche mit einem Anrechnungs-Faktor von 1,5 zu multiplizieren (siehe Tabelle 2).

Des Weiteren erfolgt entlang der Nord- und Westgrenze des Neubau-Bereiches nicht nur die übliche Grenzeingrünung als Sichtschutz, sondern eine flächige, mehrstufige Bepflanzung nach dem Modell eines „Grünen Ortsrandes“. Der Erhalt der Hecken im Osten, Südosten und Westen des Gewerbegebietes kann ebenso für die Berechnung der Ausgleichsflächen herangezogen werden. Zur Erfüllung des verbleibenden Ausgleichs-Bedarfes werden zwei nahe gelegene südexponierte Böschungen der Gemeinde eingestellt, deren weitere Entwicklung durch geeignete Maßnahmen (siehe Kapitel „Ausgleichsmaßnahmen“) in Richtung einer magerrasenähnlichen Vegetation gelenkt werden soll.

Tabelle 2: Zusammenstellung der Ausgleichs-Flächen:

| Ausgleichsfläche    | Bestandsbewertung  |                    | Eingriff in qm |                     |
|---------------------|--------------------|--------------------|----------------|---------------------|
|                     | Anrechnungs-Faktor | Flächengröße in qm |                | anrechenbare Fläche |
| Weiherfläche        | 1,5                | 961                |                | 1442                |
| Randeingrünung      | 1                  | 528                |                | 528                 |
| Erhalt Hecke West   | 1                  | 240                |                | 240                 |
| Erhalt Hecke Ost    | 1                  | 442                |                | 442                 |
| Erhalt Hecke Südost | 1                  | 753                |                | 753                 |
| Extensivierung I    | 1                  | 780                |                | 780                 |
| Extensivierung II   | 1                  | 1500               |                | 1500                |
| Gesamt Ist          |                    |                    |                | <b>5685</b>         |
| Gesamt Soll         |                    |                    |                | 5252                |
| Differenz           |                    |                    |                | 433                 |

Es verbleibt ein rechnerisches Defizit von 433 m<sup>2</sup>. Zur besseren visuellen Anbindung und Verbindung der Ortsteile St. Leonhard, Tempelhof, Betriebsgelände Schröder und Feuchten wird eine Baumreihe entlang der Straße auf der Südseite vorgeschlagen. Zwar wird diese Baumreihe nicht als Pflanzgebot im Bebauungs- und Grünordnungsplan dargestellt, die Gemeinde bekundet aber ihren Willen, einen Beschluss zur Pflanzung herbeizuführen. Damit wäre auch die für das Landschaftsbild bedeutsame Pflanzung bei der Abwägung von Eingriff und Ausgleich angemessen zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller bedeutsamen Gesichtspunkte ist der Eingriff somit als ausgeglichen anzusehen.

### 3.6 Beschreibung der Ausgleichs-Maßnahmen:

#### *Weiherfläche:*

Geplant ist die Anlage eines Tümpels mit flachem Uferbereich von amorpher Form. Der Weiher ist naturnah zu gestalten. Die Wassertiefe ist so zu bemessen, dass eine Rückhaltekapazität an Niederschlagwasser von ca. 500 m<sup>3</sup> geschaffen wird. Die Uferländer sind an solche wechselnden Wasserstände anzupassen. Der Weiherumfang wird gruppenhaft mit Bäumen und Gebüschgruppen so bepflanzt, dass der Eingangsbereich der neuen Halle bereits von der Straße aus zu sehen ist und damit eine visuelle Verknüpfung mit Tempelhof und St. Leonhard erreicht wird. Zur Ausfilterung von Schmutz und Staub wird dem Weiher ein Absetzschacht vorgeschaltet. Das überlaufende Wasser wird über Sickerdolen in den Untergrund versickert.

Die Ausbringung einer autochthonen initialen Verlandungsbepflanzung ist möglich. Der weitere Gewässerumfang ist 2-3mal pro Jahr zu mähen; auf jegliche Düngung

ist zu verzichten

*Randeingrünung:*

Die Pflanzung einer mehrreihigen Hecke mit Bäumen und Sträuchern auf der West- und Nordseite wird einen ausgeprägten „grünen Ortsrand“ schaffen. Sie ist als mindestens 2-reihige Pflanzung mit heimischen, standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen (Eibe, Kiefer) auszuführen. Pflegemaßnahmen sind nur alle paar Jahre in Form eines Auslichtungsschnittes erforderlich. Ansonsten kann die Hecke ohne weitere Pflege sich selbst überlassen werden.

*Erhaltung der Hecken:*

Die Hecken auf der West-, Ost- und Südostseite werden erhalten. Pflegemaßnahmen sind nur alle paar Jahre in Form eines Auslichtungsschnittes erforderlich.

Durch die neu zu schaffende Feuerwehrumfahrt können die Bäume und Sträucher auf der Südseite des Gebäudekomplexes weitgehend nicht erhalten werden. Da dies die längste Gebäudeflucht ist, muss hier zwingend eine Baumpflanzung durchgeführt werden. Der Grenzabstand für die Bäume kann hier nicht eingehalten werden, da z.T. nur noch Grünstreifen von 30 – 80 cm verbleiben. Um hier Baumpflanzungen durchführen zu können, muss zwingend eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer getroffen werden.

*Extensivierung:*

Der Hang nördlich des Tennisplatzes war nicht humusiert und durch eine Anspritzbegrünung mit extensivem Landschaftsrasen begrünt worden. Diese Fläche wird gewissermaßen vom Ökokonto abgebucht.

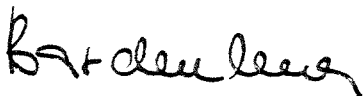
Gleich nebendran liegt der Böschungshang des Bolzplatzes. Diese Fläche ist bereits mit Oberboden angedeckt. Vor einer Ansaat mit Magerrasen ist zuerst der Oberboden abzutragen und zu beseitigen.

Die Hänge sind während der ersten Jahre zur Aushagerung 2–3mal pro Jahr zu mähen; auf jegliche Düngung ist zu verzichten.

Nach erfolgter Aushagerung ist die Pflege der Flächen auf einmalige Mahd ab Mitte Juli umzustellen. Zur Förderung des Vegetationsumbaues sollte die Fläche 2mal (Anfang Mai und Mitte Juli) geeggt werden, um offene Bodenstellen zu schaffen. Auf die frisch geeggtten Flächen ist Mähgut eines nahegelegenen Magerasens locker auszubringen (als Mähgutspender sind die Magerrasen um Schon-gau geeignet).

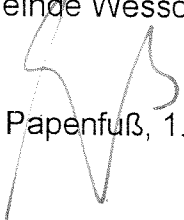
aufgestellt: 18.10.2000

Weilheim, Kreisplanungsstelle  
I.A.



Brigitte Bardenheuer

Wessobrunn,  
Gemeinde Wessobrunn



Herr Papenfuß, 1. Bürgermeister

Weilheim  
Planungsbüro Joseph Wurm  
Landschafts - Architekt BDLA  
Rathausplatz 10  
82362 Weilheim i. Oberbayern



Joseph Wurm